Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (EhrenamtlStadträteEntschS – EStRES) vom 07. Dezember 2010

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird „die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind 3.312 Euro;“ ersetzt durch „Vorsitzende einen Sockelbetrag von 4.000 € und einen Pro-Kopf-Betrag von 60 €“.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird „deren Stellvertreter 2.498 Euro“ ersetzt durch „deren Stellvertreter einen Sockelbetrag von 3.000 € und einen Pro-Kopf-Betrag von 40 €“.

3. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird für die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder der Betrag „1.683 Euro“ durch „2.549 Euro“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

 „Eine Fraktion kann von maximal zwei Personen (Doppelspitze) geführt werden. Durch die Aufstellung von Doppelspitzen kann sich die Anzahl der Vorsitzenden und Stellvertreter nicht erhöhen (daher muss bei einer Doppelspitze ein Stellvertreter weniger benannt werden).

 Entschädigungen für Doppelspitzen werden berechnet, in dem man die Parameter für Vorsitzende und die Parameter für einen Stellvertreter addiert und durch Zwei teilt.“

5. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „22,36 Euro“ durch „33,86 Euro“ ersetzt.

6. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „13,97 Euro“ durch „21,14 Euro“ ersetzt.

7. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden „105 Stunden“ durch „40 Stunden“ ersetzt und der Satz 3 um den Halbsatz „, darüberhinausgehende Zeiten durch ausgleichsfähige Termine können gesondert nachgewiesen werden.“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.